



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

14420 /AB

12. Juli 2013

zu 14420 /J

MAG.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERFENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
m.j.mikl-leitner@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0545-II/1/b/2013

Wien, am 12. Juli 2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 14. Mai 2013 unter der Zahl 14720/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mutwillige Zerstörung einer Kunstaussstellung durch die Linzer Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 5 und 9:**

Die Amtshandlung wurde anhand einer am 16. April 2013, um 15:25 Uhr bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingehenden telefonischen Anzeige durch einen Redakteur der Oberösterreichischen Nachrichten eingeleitet, der ausführte, dass im Bereich Linz, Hofgasse, Hofberg, auf einem Baustellenzaun Plakate mit offensichtlich rassistischem Inhalt angebracht wären. Ein Kollege hätte dies ebenfalls festgestellt. Am 2. Mai 2013 wurde bei der Staatsanwaltschaft Linz seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz eine Anzeige gemäß § 283 Strafgesetzbuch (Verhetzung) eingebracht. Gleichzeitig erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft Linz eine Anordnung der Sicherstellung der Plakate und Bilder.

**Zu Frage 2:**

Seitens der Bediensteten der Oberösterreichischen Nachrichten wurde im Zuge der getätigten Anzeige mitgeteilt, dass durch aufgebrachte Bürger bereits mehrere Anfragen zu diesen Plakaten bei den Oberösterreichischen Nachrichten eingelangt wären. Bei der Linzer Polizei langten im zeitlichen Konnex zahlreiche Anfragen in diesem Zusammenhang ein.

**Zu Frage 3:**

Die gegenständliche Angelegenheit wurde vom Stadtpolizeikommando Linz und in weiterer Folge von der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Landesamt für Verfassungsschutz bearbeitet.

**Zu Frage 4:**

Stadtpolizeikommando Linz: GZ: E4/51929/2013  
Landesamt Verfassungsschutz: LV OÖ/0421/2013  
Staatsanwaltschaft Linz: 7 St 45/13s

**Zu Frage 6:**

Nach Anzeige durch die Bediensteten der Oberösterreichischen Nachrichten wurden Ermittlungen ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft im Sinne der Strafprozessordnung durchgeführt, da vorerst ein dringender Tatverdacht im Hinblick auf § 283 Strafgesetzbuch gegeben war.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

Die Sicherstellung erfolgte im Sinne des § 110 Strafprozessordnung. Zumal sich die abgenommenen Exponate aufgrund der Abnahme in einem überaus schlechten Zustand befanden, erklärte die Veranstalterin im Zuge der durchzuführenden Verständigung das Einverständnis, diese der Vernichtung zuzuführen.

**Zu Frage 10:**

Nein.

**Zu Frage 11:**

Die Plakate (Ausstellung) wurden von Polizeibeamten der örtlich zuständigen Polizeiinspektion am 16. April 2013, gegen 15:55 Uhr, inspiziert. Aufgrund des Inhaltes der Bilder und Plakate hat sich aus Sicht der dortigen Beamten der Verdacht auf die Begehung einer strafbaren Handlung - in diesem Falle des Tatbestands der Verhetzung - erhärtet.

**Zu Frage 12:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

**Zu Frage 13:**

Aus polizeitaktischen Gründen muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, cursive letters that are difficult to decipher. It appears to be a personal signature.